

Varia

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **21 (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

klärt und ihm zuerkannt würden. Frau Margaretha von Renye, die von den Schuldnern allein noch am Leben war und von ihrem Vogte Rüdy Bornu, einem Rebmann von Ligerz, verbeiständet war, musste durch ihren Fürsprecher Tschan von Ligerz, Bruder des Vorsitzenden, die Forderung anerkennen: „es were wol war, das sy ime drije versessen zinse schuldig were, und baten (Frau und Vogt) in, das er ir der selben zinsen fürer wölte beiten, so wölte sy erdencken, das sy ime die früntlich berichte und bezalte“. Da jedoch der Kläger nicht mehr warten zu können und zu mögen erklärte, erfolgte durch einhelligen Beschluss des Gerichts der Zuspruch der Klage.

Urteilsprecher waren: „Heini der wirt, Tschan sin sun, vogenant, Jenny von Blatten, Chuon Wegkerli, Heintzman Otteylen, Chuoni Herbrigen, Hügeni Munschen, Codet Negelli, Tschan Redy?, Jenni Tardy, Nigeli von Halten, Jaggy von Halten und ander erbrer lüten genug“. (Die Urkunde liegt jetzt im Staatsarchiv Bern.)

Der auf diese Weise depossedierten Mitherrin von Ligerz verblieben nur noch wenige, mit ihrem Neffen Junker Bernhart noch nicht geteilte Einkünfte. Sie verkaufte 16 Tage nach diesem Urteil an den vogenannten Heinrich den Wirt zu Ligerz um 11 Pfunde 9 Körbe und 8 „hengella“ (Gehänge) Trauben, die von gewissen Weinbergen in Ligerz zu beziehen waren, ferner ein Imi Baumnüsse von einem Rebstücke „Lettschon“ und ein Huhn von einem Bifang in Bredelz (Prägelz). Junker Bernhart verkaufte am nämlichen Tage seinem Meyer Rudi von Ligerz ebenso 9 Körbe und 8 Hengelen Trauben, die von da an dauernd als Familiengut im Besitze der Nachkommen der Erwerber, der spätern Junker und Barone von Ligerz, verblieben.

Varia.

Der Char-à-banc und die nach Paris deportierten Bären.

Zu den Kriegstrophäen der in Bern eingezogenen Franzosen gehörten auch die Bären. Am 26. März 1798 wurden sie in drei innwendig mit Kupfer beschlagenen Kisten „verpackt“ und auf drei mit je 6 Pferden bespannten

Wagen über Moudon und Lausanne nach Paris geführt. Der officier conducteur dieses Triumpfzuges war der als Denunziant bekannte citoyen Junod von Yverdon. Wie Junod sich gegen die beim Transport betätigten Arbeiter benommen, und wie diese für ihre Mühwalt sich schadlos zu machen wussten, vernehmen wir aus nachfolgender Bekanntmachung, die im „Berner-Wochenblatt“ vom 4. August 1798 erschien:

Publikation,

Bürger Capitain Junod, von Jferten, gewesener Chatelain und Advokat, ist den Bürgern David Fiechter, David Lengg und Christen Steiner von hier, sowohl wegen gehabten Auslagen, als wegen ihren Tagelöhnen, à 30 btz per Tag, für die Bärenreise nach Lausanne, annoch laut vorgewiesenen Conto 91 Livres 18 sols de Suisse herauszuthun schuldig. Wenn nun gedachter Bürger Junod, dessen Aufenthalt den Gläubigern unbekannt ist, dieselben bis dahin nicht befriedigt haben wird: so werden sie sich seynen beym Klösterli allhier stehenden, mit Arrest belegten, eidlich auf 92 Livres de Suisse gewürdigten Char à banc, Kommet und Geschirr auf Montag den 13ten nächstkünftigen Augustmonats, allhier vor dem Bezirksgericht richterlich zuerkennen lassen. Der Bürger Junod, so wie alle die, so sich dem hierseitigen Begehren widersetzen möchten, sind demnach vorgeladen, auf obbemeldten Tag des Morgens um 8 Uhr sich vor hiesigem Bezirksgericht, auf dem Gemeindhaus zu Bern, einzufinden, ansonst dennoch mit der Zubekanntniß fortgefahen werden wird. Geben mit richterlicher Bewilligung. A. F.

Nachträge zu der Arbeit „Die Siegel der Stadt Bern“.

(Jahrgang 1924 der Blätter.)

S. 290. Die Vermutung, Fueter habe das Siegel der Munizipalität gefertigt, findet ihre Bestätigung in einer unbeachtet gebliebenen Rechnung des Sekretariats der Munizipalität der Gemeinde Bern. Ausgaben: 1798, April 28. An Bürger Fueter für das municipal Siegel 5 ⚡.

S. 285. III, Zeile 7, ist zu lesen: der helvetischen einen und unteilbaren Republik.

S. 293. 3ter Absch., Zeile 1: Geboren am 15. Juni 1752 in London. Tafel I. Das mittlere der kleinen Siegel ist das sechste. A. F.

Billige Berner Chroniken.

Berner-Tagebuch 1798, August 17. (= N^o 66).

Schöne und wohlfeile Bücher, in Folio.

Valerius Anselm Chronik der Stadt Bern. Eines der schönsten MSS., das man sehen kan, sowol in Ansehen des Papiers als der fürtrefflich zierlichen Handschrift L(ivres) 16.

Chronik der Stadt Bern von Justinger L(ivres) 4.